

SOPAINFO prozesskostenhilfe 11

Arme müssen Prozesse führen können! Bundesregierung darf Prozesskostenhilfe nicht kürzen.

Wer künftig seine Rechte vor den Gerichten durchsetzen will oder sich zunächst nur beraten lassen möchte und zu den Geringverdienern gehört, wird mit massiven finanziellen Mehrbelastungen konfrontiert sein. Dies geht aus einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Prozesskosten- und Beratungshilfe hervor. Er wurde im März 2013 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Rechtssausschuss des Deutschen Bundestages diskutiert.



Ziel der Gesetzesänderung ist, die Kosten für Prozesskosten- und Beratungshilfe drastisch zu senken und weiterhin den Zugang zum Recht zu gewährleisten. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Vorsichtig geschätzt betrifft dies 20 % der jährlich etwa 630.000 bisher ratenfreien Prozesskostenhilfebewilligungen, also 126.000 Fälle.“

So sollen in den zuständigen Landeshaushalten ca. 70 Millionen Euro eingespart werden, obwohl die Ausgaben für Prozesskostenhilfe seit der Einführung von „Hartz IV“ im Jahre 2005 nur minimal gestiegen sind. Im europäischen Vergleich liegen sie nur im Mittelfeld. Das geplante Gesetz zur Prozesskostenhilfe ist ein

reines Kostensparmodell. Denn künftig können sich viele arme Menschen kein „kostenloses“ rechtliches Gehör und Schutz vor der Missachtung ihrer Rechte verschaffen.

Besonders bedenkliche Kritikpunkte beim Gesetzentwurf der Regierung:

- Hat der Antragssteller seine Armut durch Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgewiesen, soll Prozesskosten- oder Beratungshilfe selbst dann nicht bewilligt werden, wenn ein Rechtssuchender, der keine Prozessko-

stenhilfe beanspruchen muss, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Der Antrag auf Rechtshilfe wäre dann „mutwillig“. Dies gilt auch dann, wenn der Antragssteller den Prozess gewinnen würde. Diese Prüfung durch die Gerichte ist nicht hinnehmbar. Bei einem ergänzenden Anspruch auf „Hartz IV–Leistungen“ dient jeder auch nur kleine Verfahrenserfolg der Existenzsicherung.

- Die bisherigen Freibeträge für Erwerbstätige, nach denen geregelt wird, ob dem Betroffenen überhaupt Prozesskostenhilfe zusteht, sollen von 50 % auf zukünftig 25 % der Regelsatzstufe 1 nach dem SGB XII festgesetzt werden. Der Freibetrag für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragsstellers entspricht künftig nicht mehr dem persönlichen Freibetrag des Antragsstellers, sondern wird aus dem für den Lebenspartner geltenden Regelsatz nach dem SGB XII berechnet. Dafür wird die Höchstdauer für die Ratenzahlung (Darlehen) von bisher 48 Monate auf künftig 72 Monate verlängert. Auch die Raten werden neu berechnet und belasten den Antragssteller in Zukunft stärker. Grob beispielhaft bedeutet dies: Bisher ist Prozesskostenhilfe für Alleinstehende mit einem bereinigten Nettoeinkommen von 626,00 € (ca. 780,00 € brutto) bzw. für eine Familie mit zwei Kindern mit einem Nettogesamteinkommen bis 1.564,00 € kostenfrei. Nach dem Gesetzentwurf sollen nunmehr beide Personengruppen bei unverändertem Einkommen an den Verfahrenskosten mit bis zu 4.000,00 € beteiligt werden, die sie in 72 Monatsraten in Höhe von mindestens 55,00 € zurückzahlen müssen. Durch die Eigenbeteiligung wandelt sich die Prozesskostenhilfe in ein Darlehen um. Betroffene werden „Selbstzahler“ und dies für lange Zeit!
- Bisher ist es möglich, den Antrag auf Beratungshilfe auch nach Beginn der Beratung zu stellen. Künftig soll das nur noch ausnahmsweise innerhalb einer kurzen Frist zulässig sein. Die bisher geltende Rechtslage, sich sofort an einen Rechtsanwalt wenden zu können, stellt für Bedürftige mit Hemmnissen vor Bürokratie eine Erleichterung zum Zugang zum Recht dar. Dieses Recht soll ihnen jetzt genommen werden.

- Die bisher im Arbeitsrecht vorgesehene erleichterte Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgeschafft. Die fortschreitende Prekarisierung von Arbeit, die immer mehr zum Verlust anerkannter Rechte bei Betroffenen führt, verlangt, dass die unverzügliche Beratung durch einen Rechtsanwalt gewährleistet ist und zwar grundsätzlich ohne Prüfung der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung.

Der Gesetzentwurf muss vom Tisch!

Benachteiligte Personengruppen wie insbesondere Arbeitslose und hilfebedürftige Familien mit Kindern haben es immer schwerer, sich in der komplizierter werdenden Rechtsordnung zurecht zu finden und ihre Rechte geltend zu machen. Der erschwerte Zugang ist aber nicht nur auf die Grundsicherung begrenzt, sondern tangiert insbesondere auch die Personengruppe im Scheidungs-, Familien- und Unterhaltsrecht. Kompetente Rechtsberatung und –vertretung sind Garantien für die Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Die Bundesregierung verkennt auch das Prinzip von Ursache und Wirkung, die die erhöhten Kosten für Prozesskostenhilfe verursacht haben. Zudem hat die Einführung von „Hartz IV“ und den sich daraus ergebenden Problemen zu einer hohen Arbeitsbelastung der Sozialgerichte geführt. Diese Entwicklung kann keinesfalls den Hilfebedürftigen durch weitere Einschränkungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe angelastet werden.



„Wer wenig Geld hat, muss sich sein gutes Recht mit Hilfe eines Rechtsanwalts vor Gerichten erstreiten können. Das gehört zu den Grundprinzipien des sozialen Rechtsstaats. Es darf nicht sein, dass in Zukunft Geringverdiener allein vor Gericht stehen müssen. Zwei-Klassen-Justiz darf es nicht geben.“

Hans-Jürgen Urban, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Impressum:

Herausgeber: IG Metall Vorstand, Funktionsbereich Sozialpolitik, 60519 Frankfurt am Main
Verantwortlich: Hans-Jürgen Urban
Redaktion: Christoph Ehlscheid, Gert Siller
Gestaltung: Warenform

Das SOPOINFO kann direkt per Mail bezogen werden. Zur Aufnahme in den E-Mailverteiler bitte eine kurze Mail senden an:

simone.kohl@igmetall.de
 Abbestellung bitte ebenfalls per Mail an diese Adresse.
 Titelfoto: ddp images

